



## **B2**

### **Gemeinde Freienstein - Teufen**

#### **Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**

#### **an der Irchelstrasse (Route 550), beim Schulhaus Teufen**

Infolge einer kürzlich erfolgten BZO-Revision in der Gemeinde Freienstein - Teufen liegt der Bereich beim Schulhaus Teufen an der Irchelstrasse (Route 550) nicht mehr in einer Kernzone. Es werden somit im Rahmen der Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Mit 8,0 m ab Fahrbahnrand werden bei ungenügendem Fussgängerschutz Baulinien mit dem Mindestmass gemäss PBG festgesetzt.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

- I. An der Irchelstrasse (Route 550) beim Schulhaus Teufen werden Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Freienstein-Teufen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Freienstein-Teufen wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Freienstein-Teufen wie folgt bekannt zu machen:  
`Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... an der Irchelstrasse (Route 550) in der Gemeinde Freienstein-Teufen, beim Schulhaus Teufen, Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss`;



- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen Original für sich und nach Abschluss der Planaufgabe Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Freienstein-Teufen, Dorfstrasse 7, 8427 Freienstein
- Calörtscher Hirner Ingenieure, Wasterkingeweg, 8193 Eglisau
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Volkswirtschaftsdirektion

Ernst Stocker, Regierungsrat

Gegen diese Anordnung ist beim  
Regierungsrat bis heute kein  
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 7. APR. 2014

Staatsskanzlei, Rechtsdienst